

Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Az.: 23.5-561103-470/001-1.6.2/V-15/01
vom 12. Oktober 2016

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird auf Antrag der
Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e. G. vom 17.08.2016 Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e. G., Hauptstraße 13, 09623 Rechenberg-Bienenmühle erhielt mit Bescheid vom 15.08.2016 die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung **zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-70 E4 einschließlich Rückbau der bestehenden Windenergieanlage vom Typ Vestas V39** auf dem Flurstück Nr. 391/5 der Gemarkung Clausnitz. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde.

Im Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 15.08.2016 wird Folgendes verfügt:

1. Die Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e. G. (nachstehend auch Antragstellerin genannt) erhält auf ihren Antrag vom 17.09.2015 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nennleistung von 2.300 kW einschließlich Rückbau der bestehenden Windenergieanlage vom Typ Vestas V39 auf dem Flurstück Nr. 391/5 der Gemarkung Clausnitz.

2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Die sofortige Vollziehung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfüllung der Nebenbestimmungen (außer Nebenbestimmung unter Abschnitt C Nr. 2.1.1) sowie auf die Messanordnung unter Abschnitt A Nr. 5.
3. Das beantragte Vorhaben umfasst im Detail:
 - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-70 E4 [Rotordurchmesser von 71 m, Nabenhöhe von 64 m, Gesamthöhe von 99,50 m, Nennleistung von 2.300 kW und garantierter Schallleistungspegel von 104,5 dB(A)] mit folgenden Koordinaten nach

Gauß-Krüger-Bessel:

Rechtswert: 4.603.943

Hochwert: 5.624.853

UTM:

Rechtswert: 392162

Hochwert: 5623128

- Rückbau der bestehenden Windenergieanlage vom Typ Vestas V39

4. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

4.1 Die *Baugenehmigung (Az.: 01B080108-BPR-15) gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

in der Baugenehmigung inzidente Entscheidung:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 67 Abs. 1 und 2 SächsBO (Az.: 16B080001-BPBF-16)

5. Die folgende Anordnung wird getroffen:

Messanordnung gemäß § 28 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG (erstmalige Messungen)

Nach Errichtung der Windenergieanlage sind durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle, die z. B. durch die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen ihre Kompetenz auf diesem Gebiet nachweisen konnte, Geräuschmessungen entsprechend der FGW-Richtlinie zur Bestimmung des Schallleistungspegels in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der elektrischen Leistung durchführen zu lassen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlagen repräsentativ sind und sollen entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen, d. h. dass die Messung bei einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 10 m/s und in 10 m Höhe, aber bei nicht mehr als 95% der Nennleistung der Windenergieanlage und Mit-Windrichtungen durchzuführen ist. Die Leistung der Windenergieanlagen ist parallel zur Messung aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Die Messungen sind zum baldmöglichsten Zeitpunkt vorzunehmen, an dem die eintretenden Windwetterlagen eine Kennlinien-Bestimmung ermöglichen. Sie müssen **spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage** abgeschlossen werden, es sei denn, der Betreiber kann an Hand der Aufzeichnung zur Windmessung nachweisen, dass im vorherigen Jahr die erforderlichen Messbedingungen nicht vorlagen. Die Messdurchführung und die Messbedingungen sind durch das Messinstitut vorher mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz abzustimmen. Der Messplan und der Messtermin sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie rechtzeitig zuzustellen. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist.

Wird im Ergebnis dieser Messung festgestellt, dass der im Genehmigungsantrag garantierte Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) bei Nennleistung überschritten wird bzw. Ton- oder Impulshaltigkeit für diese Anlagen maßgeblich sind, sind mit den gemessenen Ergebnissen unter Hinzunahme der in einer Fehlerbetrachtung ermittelten Toleranz **innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Messung** erneute Berechnungen zur Schallausbreitung durchzuführen, um den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erbringen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung, wie z. B. das Betreiben der Windenergieanlage im Nachtzeitraum mit einer abgesenkten Leistungskennlinie bzw. Nachtabschaltung, in Abstimmung mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz durchzuführen.

6. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 17.09.2015 und in den Nachträgen vom 06.11.2015, 25.11.2015, 08.01.2016, 25.01.2016, 04.02.2016, 16.02.2016, 23.02.2016, 11.03.2016, 26.04.2016, 18.05.2016 und 06.06.2016 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.

7. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung im Abschnitten C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
8. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist oder wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.
10. Die Verwaltungskosten hat die Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e. G. zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz Freiberg, Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html aufgeführt sind.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit diversen Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten erlassen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit

vom 13. Oktober 2016 bis einschließlich 27. Oktober 2016

zur Einsichtnahme
im Landratsamt Mittelsachsen,
Außenstelle: Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg im Zimmer V-204
während der unten genannten Geschäftszeiten aus und können in dieser Zeit dort eingesehen werden.

Geschäftszeiten des Landratsamtes Mittelsachsen:

Montag:	nach Terminvereinbarung
Dienstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	nach Terminvereinbarung
Donnerstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Etwaige Widersprüche gegen das Vorhaben können gemäß der oben abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb der Widerspruchsfrist vom

28. Oktober 2016 bis einschließlich 28. November 2016

schriftlich bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/anlagengenehmigungen-nach-bimschg.html> vom 12. Oktober 2016 bis einschließlich 28. November 2016 eingestellt.

Freiberg, den 12. Oktober 2016

Matthias Damm
Landrat

1. BG	AL 23	RL/in 23.5	SB/in 23.5